

3.

Ist ein solcher Schein nicht beigebracht worden, so erlangen weder die Ehefrau, noch die von dieser vor Eingehung der Ehe mit ihrem nachmaligen Ehemanne erzeugten und geborenen Kinder, noch die von ihr während der Ehe geborenen Kinder durch die Ehe das Heimathrecht bezüglich die Staatsangehörigkeit des Ehemannes und Vaters, es behalten vielmehr die Ehefrau und deren durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder ihr früheres Heimathrecht und ihre frühere Staatsangehörigkeit, und es erwerben die während der Ehe geborenen Kinder nur das Heimathrecht bezüglich die Staatsangehörigkeit ihrer Mutter.

4.

Inländische Freiwilliche, welche der vorstehenden Bestimmung unter 2. zuwider, einen Inländer mit einer auswärtigen Frauensperson ohne vorgängige Weirung des Heirathserlaubnischeines trauen, sind mit fünf Thalern und nach Befinden der Umstände, vorzüglich bei Wiederholungsfällen, auch höher zu bestrafen und haben für allen, aus ihrer geschnwidrigen Handlungsweise entstehenden Schaden zu haften.

5.

Es kann jedoch auch nach erfolgter Trauung die Gemeinde bezüglich Staatserlaubnis zur Heirath nachträglich ertheilt, oder die Erstere auf eingewendeten Rekurs supplet werden, in welchen Fällen die Ehefrau und Kinder das Heimathrecht bezüglich die Staatsangehörigkeit des Ehemannes und Vaters erlangen.

II.

In Betreff des Heimathrechts der durch die nachfolgende Ehe legitimirten inländischen Kinder.

1.

Die in dem §. 4 der Heimathskonvention vom 15. Juli 1851 ausgesprochene Bestimmung, daß Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, den ehelich geborenen gleich geachtet werden, ist auch für das Inland in Anwendung zu bringen, so daß auch inländische uneheliche Kinder, wenn deren Vater die Mutter derselben ehelicht, das Heimathrecht des Ersteren ohne Weiteres erwerben.

2.

Die Gemeinden sind nicht berechtigt, die Heirathserlaubnis aus dem Grunde, weil die Braut uneheliche Kinder hat, welche durch die Vollziehung der Ehe legitimirt wer-